

Der Markt Lehrberg erläßt aufgrund der Art. 7, 16 und 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) nachstehende Satzung über gemeindliche Auszeichnungen.

Satzung über Ehrungen und Auszeichnungen des Marktes Lehrberg

§ 1

Art der Ehrungen

Der Markt Lehrberg stiftet und verleiht folgende Ehrungen:

1. Ernennung zum Ehrenbürger im Sinne von Art. 16 Abs. 1 GO
2. die Bürgermedaille in Gold
3. die Bürgermedaille in Silber
4. den Ehrenbrief

§ 2

Ehrenbürger

1. Persönlichkeiten, die sich um die Gemeinde besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenbürgern ernannt werden (Art. 16 Abs. 1 GO). Die Ernennung ist die höchste Auszeichnung, die die Gemeinde verleiht.

2. Die besonderen Verdienste müssen in hervorragendem treuem und fruchtbarem Wirken für das Wohl der Gemeinde und ihrer Bürger bestehen.

3. Über die Ernennung wird dem Ehrenbürger eine Urkunde (Ehrenbürgerbrief) in feierlicher Form ausgehändigt.

4. Ehrenbürger können höchstens drei lebende Persönlichkeiten sein.

§ 3

Bürgermedaille

1. Die Bürgermedaille kann an Persönlichkeiten verliehen werden, die sich durch treues und fruchtbares Wirken um das Gemeinwesen hohe Verdienste erworben haben.

2. Die Bürgermedaille wird in Gold und Silber verliehen. Mit der Abstufung in Gold und Silber kann die Bedeutung und der Umfang der Tätigkeit gewürdigt werden.

-2-

3. Die Bürgermedaille trägt auf der Vorderseite den Namen und das Wappen der Gemeinde. Auf der Rückseite als Text: Bürgermedaille, Name des Ausgezeichneten und das Datum der Ehrung.
4. Zu der Medaille wird eine Urkunde und eine gold- bzw. silberfarbene Nadel mit dem Gemeindewappen überreicht.
5. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 4

Ehrenbrief

1. Der Ehrenbrief kann an Persönlichkeiten für mehrjährige Tätigkeit im ehrenamtlichen Bereich verliehen werden (z.B. für die Gemeinde, in Vereinen, Verbänden, kirchlichen und karitativen Einrichtungen). Die Verleihung kann auch für vorbildliches gesellschaftliches Engagement erfolgen.
2. Der Ehrenbrief besteht in einer Urkunde. Zu dem Ehrenbrief wird eine bronzefarbene Anstecknadel mit dem Gemeindewappen überreicht.
3. Die Verleihung erfolgt in einer öffentlichen Veranstaltung.

§ 5

Vorschlagsrecht

1. Bürgerinnen und Bürger, Vereine, Verbände und Organisationen können Vorschläge für eine Ehrung an die Gemeinde richten. Welche Ehrung angemessen ist, entscheidet der Gemeinderat.
2. Jeder Vorschlag ist schriftlich abzufassen und hinsichtlich des Anlasses und der Würdigung der zu ehrenden Persönlichkeit ausführlich zu begründen.

§ 6

Beschlussfassung über Ehrungen

1. Über Ehrungen beschließt der Gemeinderat mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder.

2. Die Vorbereitungen wie auch die Entscheidung über die zu verleihende Ehrung finden in nichtöffentlicher Sitzung statt.

3. Einer Persönlichkeit können im Laufe der Zeit mehrere der in § 1 genannten Ehrungen, jedoch jede einzelne jeweils nur einmal, verliehen werden.

§ 7

Widerruf der Ehrung

1. Die Gemeinde kann die Auszeichnung wegen unwürdigen Verhaltens widerrufen. Der Widerruf bedarf einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Gemeinderats. Er wird durch Zustellung eines Widerrufsbescheides vollzogen. Die Auszeichnungen sind in diesem Fall zurückzugeben

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Lehrberg,
Markt Lehrberg

Reiner Grimm
1. Bürgermeister